

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schaft (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Rechtssichere Einsatzführung und Unterrichtung auswärtiger Polizeikräfte beim AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Im Rahmen der Proteste gegen den Bundesparteitag der AfD Anfang Juli 2026 in der Landeshauptstadt Erfurt ist ein umfangreicher Polizeieinsatz mit mehreren tausend Polizistinnen und Polizisten aus verschiedenen Ländern geplant. Das polizeiliche Handeln bei diesem Einsatz hat sich dabei stets nach den im Freistaat Thüringen geltenden Gesetzen und Regelungen sowie der aktuell einschlägigen Rechtsprechung zu richten. In der Berichterstattung zu dem geplanten Polizeieinsatz entsteht der Eindruck, dass ein Schwerpunkt der Kommunikation darauf gelegt wird, die Nichtzulässigkeit bestimmter Aktionsformen zu betonen, was zu einer erheblichen Unsicherheit führen kann, ob die Versammlungsfreiheit an diesem Tag vollumfänglich wahrgenommen werden kann. Gerade bei länderübergreifenden Großeinsätzen ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Kräfte nach den im Freistaat Thüringen geltenden Rechtsgrundlagen, den Vorgaben der zuständigen Einsatzleitung sowie der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung handeln. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen gegenüber Versammlungen und Gegenversammlungen, für polizeiliche Zwangsmaßnahmen, für Platzverweise, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen, Freiheitsbeschränkungen, Ingewahrsamnahmen sowie für den Umgang mit friedlichen Sitzprotesten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Landesregierung eine einheitliche, grundrechtswahrende und rechtssichere Einsatzpraxis aller eingesetzten Kräfte gewährleistet.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Dringlichkeitsanfrage vom 27. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche Rechtsgrundlagen, Einsatzvorgaben und gerichtlichen Maßstäbe werden den beim AfD-Bundesparteitag in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzten Polizeikräften, insbesondere Kräften aus anderen Ländern, vorab zur Anwendung gegenüber Versammlungen, Gegenversammlungen, Sitzprotesten und sonstigen Protestformen vermittelt?

Antwort:

Für den bevorstehenden Einsatz gelten dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie für jeden anderen Einsatz im Zusammenhang mit Versammlungslagen. Das polizeiliche Handeln erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften. Maßgeblich sind insbesondere die Bestimmungen des Grundgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei, des Versammlungsgesetzes, des Strafgesetzbuches sowie der Strafprozessordnung. Weiterhin findet die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und der Fachgerichte, Beachtung. Darüber hinaus wird ein polizeilicher Einsatzbefehl erarbeitet, der bereits im Vorfeld der Versammlungslage für alle eingesetzten Polizeikräfte zur Verfügung gestellt wird und Bindungswirkung entfaltet.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Polizeikräfte aus anderen Ländern im Einsatz in der Landeshauptstadt Erfurt einheitlich nach den im Freistaat Thüringen maßgeblichen Rechtsgrundlagen, den Vorgaben der Thüringer Einsatzleitung und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Deeskalation, praktischen Konkordanz und Versammlungsfreundlichkeit handeln?

Antwort:

Eine einheitliche Rechtsanwendung wird durch die zentrale Einsatzführung der Thüringer Polizei sichergestellt. Sämtliche eingesetzten Kräfte unterstehen während des Einsatzes den Vorgaben der Thüringer Einsatzleitung und handeln auf Grundlage der maßgeblichen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus orientiert sich die Führungs- und Einsatzorganisation an der bundesweit geltende Polizeidienstvorschrift 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ (VS-NfD). Sie bildet den verbindlichen Rahmen für Führungsorganisation, Lagebewertung, Einsatzplanung, Entscheidungsprozesse sowie die Zusammenarbeit verschiedener Polizeibehörden in komplexen Einsatzlagen. Unabhängig von ihrer Herkunftsbehörde handeln sämtliche eingesetzten Polizeikräfte verbindlich nach diesen Vorgaben. Dies wird durch eine einheitliche Führungs- und Einsatzstruktur, standardisierte Führungsprozesse sowie fortlaufende lage- und einsatzbezogene Unterrichtungen sichergestellt.

Zudem erfolgen bereits in Vorbereitung auf den polizeilichen Einsatz umfassende Einweisungen, Führungsinformationen und fortlaufende Lageunterrichtungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die eingesetzten Kräfte fortlaufend über Lageentwicklungen, Gefahrenprognosen, den Einsatzbefehl sowie weitere wesentliche einsatzrelevante Erkenntnisse informiert werden.

3. Wie unterstützt die Landesregierung Einsatzkräfte dabei, Versammlungen und deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit rechtssicher zu bewerten, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Strukturen, die die rechtliche Begleitung sowie Kontrolle polizeilicher Maßnahmen (wie Auflagen, Auflösungen, Platzverweise, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen, Gewahrsamnahmen und unmittelbaren Zwang) direkt im Einsatz absichern?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die zuständigen Behörden und die eingesetzten Kräfte bei der rechtssicheren Bewertung von Versammlungslagen durch eine enge, lageangepasste und fortlaufende Abstimmung zwischen den Versammlungsbehörden, der Polizei sowie weiteren betroffenen Behörden bereits bei der Einsatzplanung sowie unmittelbar im Einsatzgeschehen. Gerade bei komplexen Versammlungslagen kommt einer frühzeitigen und strukturierten Kommunikation zwischen allen zuständigen Behörden besondere Bedeutung zu. Hierdurch wird gewährleistet, dass versammlungsrechtliche, gefahrenabwehrrechtliche und einsatztaktische Erwägungen rechtzeitig zusammengeführt und auf Grundlage der geltenden Rechtslage bewertet werden können.

Die rechtliche Bewertung von Versammlungen, Gegenversammlungen und sonstigen Protestformen erfolgt dabei auf der Grundlage des Artikels 8 des Grundgesetzes, der einschlägigen versammlungsrechtlichen Vorschriften, der polizei- und ordnungsrechtlichen Befugnisnormen sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung, insbesondere der verfassungsgerichtlichen Maßstäbe zur Versammlungsfreiheit, zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zum Grundsatz praktischer Konkordanz und zur versammlungsfreundlichen Handhabung. Maßnahmen wie Auflagen, Beschränkungen oder Auflösungen dürfen nur bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden.

Im Vorfeld der Versammlungslage unterrichtet und berät die Landesregierung die zuständigen Behörden im Rahmen von Dienstberatungen über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie über rechtliche und tatsächliche Erfahrungen aus vergleichbaren Versammlungslagen. Hierzu gehört auch die Auswertung zurückliegender Einsatz- und Versammlungslagen sowie die Kontaktaufnahme mit Behörden anderer Länder, um dort gewonnene Erfahrungen in die eigene Lagebewertung einbeziehen zu können. Ziel ist eine möglichst einheitliche, rechtssichere und grundrechtsschonende Verwaltungspraxis.

Darüber hinaus wird durch die zuständigen Behörden eine Kommunikations- und Führungsstruktur vorgehalten, die es ermöglicht, rechtliche Fragestellungen auch während des Einsatzverlaufs kurzfristig zu bewerten und in die Einsatzentscheidungen einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung versammlungsrechtlicher Maßnahmen, die Bewertung polizeilicher Standardmaßnahmen wie Platzverweise, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen und Gewahrsamnahmen sowie die Anwendung unmittelba-

ren Zwangs. Die Entscheidung über konkrete Maßnahmen bleibt dabei stets an die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, die tatsächliche Lageentwicklung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Soweit polizeiliche Maßnahmen im Einsatz erforderlich werden, erfolgt deren Anordnung und Durchführung innerhalb der bestehenden Führungs- und Verantwortungsstrukturen. Diese stellen sicher, dass die eingesetzten Kräfte nach den maßgeblichen thüringischen Rechtsgrundlagen, den Vorgaben der zuständigen Einsatzleitung und den einschlägigen rechtlichen Maßstäben handeln. Die rechtliche Begleitung dient dabei nicht der Vorwegnahme jeder einzelnen Einsatzentscheidung, sondern der Absicherung einer rechtmäßigen, einheitlichen und grundrechtswahrenden Einsatzpraxis.

Die Landesregierung misst einer deeskalierenden, kommunikativen und versammlungsfreundlichen Vorgehensweise besondere Bedeutung bei. Die Wahrnehmung des Grundrechts aus Artikel 8 des Grundgesetzes ist zu schützen. Eingriffe kommen nur in Betracht, soweit hierfür eine tragfähige gesetzliche Grundlage besteht, die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mildere, gleich geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Maier
Minister